

- 1 ALLGEMEINES**
- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Waren, Dienst- und Werkleistungen („Einkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich. Axalta akzeptiert keine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die mit diesen Einkaufsbedingungen in Konflikt stehen oder von diesen abweichen, es sei denn, Axalta stimmt ausdrücklich ihrer Anwendbarkeit zu. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten wird als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen angesehen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer neuesten Version auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Jede Änderung oder Ergänzung der Spezifikationen für Waren oder der Beschreibung der Dienst- oder Werkleistungen erfordert die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Axalta.
- 1.3 Jede Änderung oder Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen und aller anderen von Axalta und dem Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- 1.4 Werden diese Einkaufsbedingungen im Zusammenhang mit einer Bestellung ausgestellt, welche sich auf einen bestehenden Vertrag zwischen Axalta und dem Lieferanten („bestehender Vertrag“) bezieht, gelten die Bestimmungen des bestehenden Vertrags vorrangig und ersetzen alle widersprüchlichen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.
- 1.5 Vor Abschluss des Vertrags getroffene mündliche Abreden oder Zusicherungen von Axalta sind rechtlich unverbindlich. Solche mündlichen Abreden oder Zusicherungen werden durch den Vertrag vollständig ersetzt. Nur wenn sich aus einer solchen mündlichen Abrede oder Zusicherungen ausdrücklich ergibt, dass sie rechtlich bindend bleiben soll, gilt die oben genannte Bestimmung nicht.
- 1.6 In diesen Einkaufsbedingungen enthaltene Verweise auf Klauseln stellen Verweise auf Klauseln dieser Einkaufsbedingungen dar, sofern nicht anders angegeben.
- 1.7 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, entsprechen alle von Axalta verwendeten Incoterms den Incoterms 2020.
- 2 ANGEBOT DES LIEFERANTEN**
- 2.1 Kostenvoranschläge und Preisangeboten des Lieferanten begründen keinerlei Verpflichtungen gegenüber Axalta.
- 2.2 Kostenvoranschläge und Preisangebote des Lieferanten werden nicht von Axalta vergütet. Die Ausarbeitung und Bereitstellung von Kostenvoranschlägen und Preisangeboten erfolgt unentgeltlich.
- 3 BESTELLUNG UND ANNAHME**
- 3.1 Der Lieferant hat jede Bestellung oder geänderte Bestellung von Axalta schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als ausdrückliche Annahme des Lieferanten.
- 3.3 Der Lieferant hat in jeder Korrespondenz bezüglich der Bestellung die vollständige Bestellnummer sowie die Referenz von Axalta anzugeben.
- 4 LIEFERTERMINE UND ÄNDERUNGEN DER LIEFERUNG**
- 4.1 Der Lieferant hat die vereinbarten Liefertermine oder Termine für die Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen einzuhalten. Um diese Bestimmung zu erfüllen, sind Waren innerhalb der regulären Geschäftszeiten frei von Mängeln an den Bestimmungsort zu liefern und Dienst- oder Werkleistungen gemäß den vertraglichen Festlegungen auszuführen. Ist eine formelle Annahme durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vereinbart, ist für die Einhaltung dieser Bestimmung der Zeitpunkt der Annahme maßgeblich. Die vorzeitige oder teilweise Ausführung von Lieferungen/Dienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Axalta.
- 4.2 Sollte der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens erfüllen können, hat er Axalta unverzüglich schriftlich über die Gründe für die Verzögerung sowie über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren. Jeder Erhalt von Lieferungen/Dienst- oder Werkleistungen stellt keine Annahme der Lieferung/Leistung sowie einen Verzicht auf Rechte oder Ansprüche dar.
- 4.3 Alle Änderungen hinsichtlich der zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von Axalta.
- 4.4 Im Falle eines Lieferverzugs nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, ist Axalta berechtigt anstelle der Leistungserbringung Schadenersatz geltend zu machen.
- 5 LIEFERUNG, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG**
- 5.1 Die Lieferung hat alle erforderlichen Versanddokumente und alle anderen vereinbarten Dokumente zu enthalten.
- 5.2 Im Falle von Lieferungen aus Drittländern (Importe) hat der Lieferant Axalta alle Dokumente und Informationen bereitzustellen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Einfuhrlandes für eine vollständige Einfuhrklärung an die für die Zollabfertigung zuständigen Behörden erforderlich sind.
- 5.3 Der Lieferant hat die Waren durch ordnungsgemäße Verpackung und geeignete Verpackung vor Transportschäden zu bewahren. Versanddokumente müssen die Bestell-, Lieferabruf- und Materialnummern von Axalta, die Qualitätskontrollnummern des Lieferanten, die Brutto-, Tara- und Nettogewichte und/oder -mengen, sowie alle anderen Informationen oder Kennzeichnungen, die von Axalta separat verlangt werden, ggf. das Datum, bis zu dem die Waren verbraucht werden sollen, enthalten. Die Verpackung muss gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet werden. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung als Gefahrstoff, die Einhaltung der CE-Richtlinien sowie die Kennzeichnung gemäß den jeweiligen Gefahrgutvorschriften.
- 5.4 Verpackungsmaterial wird Axalta nicht separat in Rechnung gestellt. Der Lieferant hat den Verpackungsmüll gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Der Lieferant hat die Transportverpackung und alle anderen Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten abzuholen und zu entsorgen.
- 6 DOKUMENTE**
- 6.1 Der Lieferant hat den gelieferten Waren die erforderlichen Betriebs- und Wartungshandbücher beizulegen.
- 6.2 Der Lieferant hat den gelieferten Waren die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter beizulegen. Auf Aufforderung von Axalta hat der Lieferant Prüferzertifikate, die die Einhaltung der Spezifikationen dokumentieren, Analysezertifikate, Qualitätszertifikate, Risikoanalysen, Konformitätserklärungen für die CE-Zertifizierung gemäß der geltenden EU-Richtlinie, sowie Betriebszeitanalysen, technische und sonstige Informationen, die erforderlich sind, um das Anforderungsprofil bezüglich der Handhabung von Waren zu erfüllen, kostenlos bei Lieferung oder zu einem anderen von Axalta angegebenen Zeitpunkt bereitzustellen.
- 6.3 Sofern Axalta keine besonderen Anforderungen stellt, hat der Lieferant die Informationen, die gemäß allen geltenden nationalen und internationalen Regeln und Vorschriften erforderlich sind, bereitzustellen.
- 7 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG**
- 7.1 Der Lieferant hat eine Originalrechnung in doppelter Ausführung an Axalta zu übermitteln. Die Rechnung hat den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Rechnung hat Angaben der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung(en) oder Beschreibung der Dienst- oder Werkleistung(en), die festgelegten Preise, Mengen sowie die Zahlungs- und Lieferbedingungen aufzuweisen. Die Rechnung ist an die Firmenschrift zu Händen der in der Bestellung angegebenen Abteilung zu adressieren. Ferner hat die Rechnung folgende Mindestinformationen zu enthalten: Bestell- und Abrufnummer; Material-/Teilenummer; Positionsnummer und Bezeichnung; Intranstanznummer für jede Ware; Stückpreis; Rechnungssumme; gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (separat anzugeben); Nummer der Versand- und Transportdokumente (B/L/CMR usw.); Name des Käufers; sofern anwendbar, zusätzliche Gebühren, welche gesondert anzugeben sind; sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Käufers und des Lieferanten.
- 7.2 Gelieferte Waren oder erbrachte Dienst- oder Werkleistungen werden innerhalb der auf der Bestellung angegebenen Zahlungsfrist und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie aller geschuldeten Dokumente bezahlt. Jeder gewährte Rabatt wird ausgehend von dem Datum berechnet, an dem Axalta eine ordnungsgemäße Rechnung erhält. Zahlungen von Axalta gelten nicht als Annahme der in der Rechnung aufgeführten Bedingungen und Preise und stellen keinen Verzicht auf Rechte von Axalta in Bezug auf erhaltene Lieferungen oder erbrachte Dienst- oder Werkleistungen dar, sofern diese von dem Vereinbarten abweichen.
- 7.3 Axalta ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.
- 8 GEWÄHRLEISTUNGEN**
- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Dienst- oder Werkleistungen den vereinbarten Spezifikationen, Standards und Eigenschaften entsprechen bzw. für die vereinbarte oder gewöhnliche Verwendung geeignet sind und ihre Beschaffenheit dem entspricht, was bei Waren oder Dienst- und Werkleistungen dieser Art üblich ist und der Art der Sache nach erwartet werden kann. Die Waren müssen allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz sowie allen anwendbaren Sicherheitsanforderungen und Vorschriften für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie den Unfallschutz erfüllen. Falls zutreffend, müssen die Waren mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Sofern die Vertragsparteien vereinbart haben, dass die Waren bestimmten Proben entsprechen müssen, sind die Qualität und die Merkmale der Probe vertraglich geschuldet.
- 8.2 Auf Anforderung von Axalta hat der Lieferant ohne zusätzliche Kosten ein Prüf- bzw. Werkzeugzeug oder einen Analysebericht vorlegen, in dem der Lieferant bestätigt, dass die gelieferten Waren oder erbrachten Dienst- oder Werkleistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 8.3 Der Lieferant hat Axalta rechtzeitig im Voraus und schriftlich über alle Änderungen hinsichtlich seiner Lieferanten, des Produktionsprozesses, der Rohstoffe und anderer Materialien für die Waren sowie über Änderungen in Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Waren oder anderer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren, damit Axalta mögliche negative Auswirkungen gemeinsam mit dem Lieferanten untersuchen kann.
- 8.4 Darüber hinaus ist Axalta darüber zu informieren, ob Waren verderblich oder bis zu einem bestimmten Datum zu verbrauchen sind oder Waren unter bestimmten Bedingungen gelagert werden müssen.
- 8.5 Im Falle einer Lieferung defekter Waren, der Erbringung unzureichender Dienst- oder Werkleistungen, falscher Preisgestaltung oder Verletzung anderer Vertragsbedingungen, ist Axalta berechtigt nach eigenem Ermessen als Nachlieferung die Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen. Die Nachbesserung oder Neulieferung wird nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen angesehen. Alle weiteren Rechte von Axalta bleiben davon unberührt.
- 8.6 Wenn aus einer Lieferung entnommenen Proben fehlerhaft sind, ist Axalta berechtigt, Ansprüche in Bezug auf die gesamte Lieferung geltend zu machen. Im Falle von zurückgewiesenen Waren ist der bereits gezahlte Kaufpreis umgehend an Axalta zu erstatten.
- 8.7 Unbeschadet anderer Rechte ist Axalta berechtigt, Mängelbewegungen selbst durchzuführen oder durch Dritten ausführen zu lassen. Die Kosten für diese Abhilfemaßnahmen sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen. Bei geringfügigen Mängeln (Kosten bis zu 10 (zehn) % des Bestellwertes) ist Axalta berechtigt ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten, die Mängel selber beseitigen oder beseitigen lassen. Axalta hat außerdem das Recht zur Selbstvornahme, um jegliche Gefahr für die Betriebssicherheit sowie unverhältnismäßig hohe Schäden für Axalta oder Dritte zu vermeiden.
- 9 SUBUNTERNEHMER**
- Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Axalta keine Subunternehmer oder sonstige Dritte („Subunternehmer“) mit der Erbringung von Leistungen unter dem Vertrag beauftragen. Der Lieferant hat auf Anfrage von Axalta eine Liste aller Subunternehmer vorzulegen, die er im Rahmen des Vertrags beabsichtigt einzusetzen. Axalta behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen jeden Subunternehmer oder einzelnen Mitarbeiter eines vorgeschlagenen Subunternehmers abzulehnen. Ungeachtet der Ernennung von Subunternehmern nach vorheriger Genehmigung von Axalta bleibt der Lieferant für die fälligen Leistungen verantwortlich und haftbar und hat sicherzustellen, dass die Subunternehmer ihren Pflichten ordnungsgemäß nachkommen. Sofern der Lieferant nach vorheriger Genehmigung von Axalta einen Subunternehmer einsetzt, ist der Lieferant für alle Handlungen oder Versäumnisse eines solchen Subunternehmers, seiner Mitarbeiter und Vertreter vollumfänglich verantwortlich und werden dem Lieferanten wie eigene Handlungen oder Versäumnisse zugerechnet. Sofern von Axalta gewünscht und mitgeteilt, hat der Lieferant die Erbringung von Leistungen durch einen oder mehrerer bestimmter Subunternehmer sofort einzustellen.
- 10 ALLGEMEINE HAFTUNG UND VERSICHERUNG**
- 10.1 Sofern in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders festgelegt, haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Der Lieferant hat für Schäden, für die er oder seine Subunternehmer verantwortlich sein könnten, auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Anfrage von Axalta hat der Lieferant Nachweise für die Höhe des Versicherungsschutzes für jedes Schadenergebnis zur Verfügung zu stellen. Die vertragliche und rechtliche Haftung des Lieferanten bleibt von Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.
- 11 INSPEKTION DER WAREN**
- 11.1 Axalta informiert den Lieferanten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Lieferung über alle wahrnehmbaren Abweichungen von den bestellten Mengen und Spezifikationen sowie über Transportschäden oder Defekte. Über alle veresteten Abweichungen von den bestellten Mengen und Spezifikationen, Transportschäden oder -mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, benachrichtigt Axalta den Lieferanten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach ihrer Entdeckung. Sofern der Lieferant weitere Tests durch Axalta für notwendig hält und in Betracht zieht, hat der Lieferant Axalta darüber unverzüglich zu informieren. Diese Tests müssen von Axalta schriftlich akzeptiert werden. Im Hinblick auf den Lieferanten übernimmt Axalta keine weiteren Prüf- und Meldepflichten. Der Erhalt der gelieferten Waren, die Verarbeitung, die Zahlung und weitere Bestellungen stellen keine Annahme der Lieferung oder einen Verzicht auf Mängelansprüche dar.
- 11.2 Axalta ist berechtigt, die Waren, einschließlich aller zugehörigen Dokumente des Lieferanten, vor dem Versand auf Einhaltung der Produktspezifikationen zu prüfen. Diese Inspektionen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Haftung; sie stellen ebenfalls keine Annahme der Waren dar. Auf Anfrage von Axalta hat der Lieferant Axalta die Möglichkeit einzuräumen, die Produktion der Waren in der Produktionsanlage des Lieferanten oder des Subunternehmers des Lieferanten im Hinblick auf eine möglicherweise geltende Qualitätssicherungsvereinbarung zu überprüfen.
- 12 EIGENTUMSÜBERGANG**
- 12.1 Das Eigentum an der Ware und die Gefahr des Untergangs gehen nach vollständiger Zahlung auf Axalta über. Jeglicher erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der Lieferant gestattet Axalta die Nutzung der Waren vor Eigentumsübergang.
- 12.2 Waren, die vom Lieferanten mit Materialien von Axalta hergestellt werden, sind in jedem Stadium der Produktion Eigentum von Axalta. Dasselbe gilt für Waren, die vollständig oder teilweise auf Kosten und/oder mit Produktionswerkzeugen von Axalta hergestellt werden. Waren, die im Eigentum von Axalta stehen, sind sorgfältig, kostenlos, getrennt von anderen Waren zu lagern und dürfen nur gemäß der Bestellung von Axalta verwendet werden.
- 13 REGELKONFORMITÄT, SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ**
- 13.1 Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller geltenden lokalen, nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen, Vorschriften, Richtlinien und anderen offiziellen Anforderungen, z. B. Sicherheitsstandards, Richtlinien von öffentlichen Behörden, Wirtschafts- und Berufsverbänden, sowie aller geltenden Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen und die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, um seine Verpflichtungen gemäß des Vertrags zu erfüllen.
- 13.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle in den Waren enthaltenen Komponenten und Materialien jederzeit und kumulativ allen gesetzlichen und offiziellen Anforderungen in Bezug auf Inhaltsstoffe, chemische Arbeits- und Materialisicherheit sowie Umweltschutz entsprechen, die am jeweiligen Produktionsstandort und/oder Geschäftssitz des Lieferanten (falls abweichend vom Produktionsstandort) sowie am jeweiligen Produktionsstandort und/oder Geschäftssitz von Axalta anwendbar sind.
- 13.3 Der Lieferant hat Axalta unverzüglich zu informieren, sofern er davon Kenntnis erlangt oder annimmt, dass die Waren nicht den Anforderungen gemäß Klausel 13.2 entsprechen.
- 13.4 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Axalta-Richtlinie zu Konfliktmineralien (Axalta Conflict Minerals Policy), der EMEA-Lieferantenrichtlinien (Axalta EMEA Supplier Directives) von Axalta und des Verhaltenskodexes für Lieferanten von Axalta (Axalta Supplier Code of Conduct), die unter https://www.axalta.com/corporate/en_US/sustainability/working-with-suppliers.html verfügbar sind oder dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 13.5 Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 13 berechtigt Axalta zum Rücktritt vom Vertrag. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- 14 REACH-VERORDNUNG**
- 14.1 Der Lieferant wird keine chemischen Substanzen, Materialien oder Produkte liefern, die nicht ausdrücklich im Materialisicherheitsdatenblatt oder einem vergleichbaren Dokument enthalten sind, sofern dies nicht schriftlich von Axalta genehmigt ist.
- 14.2 Der Lieferant bestätigt, dass alle chemischen Substanzen, die der Lieferant an Axalta liefert (einschließlich Substanzen, die der Lieferant nicht herstellt oder importiert) und die der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) unterliegen, gemäß den geltenden Registrierungsfristen ein korrektes Registrierungsossier bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe eingereicht wurde oder eingereicht wird, oder aber diese Substanzen unter eine Ausnahme zur Registrierungsspflicht fallen.
- 14.3 Sofern Substanzen einer REACH-Beschränkung unterliegen, hat der Lieferant Axalta im Voraus über diese Beschränkung zu informieren (einschließlich besonders besorgniserregende Stoffe „SVHC“ [Substances of Very High Concern]). Dies schließt auch jede vorgeschlagene oder durchgeführte Änderung der Anhänge zu REACH ein, die die Beschränkungen in diesem Sinne regeln.
- 15 VERTRAULICHKEIT UND VERÖFFENTLICHUNGEN**
- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Dokumente, Informationen und Daten, die von oder im Namen einer Partei („offenlegende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) weitergegeben und zur Verfügung gestellt werden oder von denen sie aufgrund der Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrags („vertragliche Informationen“) Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich des Bestehens und des Inhalts des Vertrags. Die Parteien behandeln die vertraulichen Informationen in gleicher Weise wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, jedoch zumindest mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Verpflichtung gilt für zehn Jahre nach Beendigung der Vereinbarung.
- 15.2 Jede Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten, z. B. Subunternehmern, erfordert die vorherige Einholung der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei durch die offenlegende Partei. Die Offenlegung vertraulicher Informationen an Mitarbeiter der empfangenden Partei ist nur in dem Umfang erlaubt, der für die Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich ist, welche den Parteien gemäß dem Vertrag obliegen. Die Parteien verpflichten sich außerdem, die von ihnen eingegangene Vertraulichkeitsverpflichtung auf alle Personen oder Unternehmen auszudehnen, die von den Parteien mit vertraulichen Informationen oder Leistungen im Rahmen des Vertrags betraut wurden.
- 15.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen:
- die der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie diese von der offenlegenden Partei erhalten hat;
 - die die empfangende Partei eigenständig entwickelt hat, ohne die Informationen der offenlegenden Partei zu verwenden;
 - welche die empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erhalten hat, die nach Kenntnis der empfangenden Partei keiner Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegen und die wiederum die Informationen nicht durch die Verletzung von Schutzbestimmungen zugunsten der offenlegenden Partei erlangt haben;
 - die der empfangenden Partei ohne Verletzung dieser Bestimmungen oder anderer Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen der offenlegenden Partei bekannt wurden oder die öffentlich bekannt sind bzw. waren oder
 - die die empfangende Partei auf der Grundlage von gesetzlichen, offiziellen oder gerichtlichen Anordnungen offenlegen muss. In diesem Fall hat die empfangende Partei die offenlegende Partei vor der Offenlegung zu informieren und den Umfang der Offenlegung so weit wie möglich einzuschränken.
- 15.4 Die vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder kopiert noch reproduziert werden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung der Verpflichtungen seitens der empfangenden Partei gemäß des Vertrags zwingend erforderlich. Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrags oder innerhalb von zehn Tagen auf schriftliche Anfrage der offenlegenden Partei, sind die vertraulichen Informationen zusammen mit allen Kopien an die offenlegende Partei zurückzugeben, oder die empfangende Partei bestätigt, dass die vertraulichen Informationen vernichtet wurden. Die empfangende Partei kann jedoch eine Kopie der vertraulichen Informationen zu Archivierungszwecken aufbewahren, welche sie ausschließlich aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden oder offenlegen darf.
- 15.5 Alle Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweiligen anderen Partei.

- 16 DATENSCHUTZ**
- 16.1 In Verbindung mit dieser Klausel 16 gelten die Definitionen in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, „DSGVO“).
- 16.2 Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen, einschließlich der DSGVO, einzuhalten.
- 16.3 Erhält der Lieferant im Zusammenhang mit dem Vertrag oder auf andere Weise Zugang zu personenbezogenen Daten von Axalta und erfolgt die Verarbeitung nicht im Auftrag von Axalta, ist der Lieferant lediglich berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung des Vertrags zu verarbeiten. Sofern nicht gesetzlich zulässig, darf der Lieferant personenbezogene Daten nicht anderweitig verarbeiten, insbesondere personenbezogene Daten gegenüber Dritten offenlegen und/oder sie für seine eigenen Zwecke analysieren und/oder ein Profil erstellen.
- 16.4 Für den Fall, dass der Lieferant personenbezogene Daten verarbeitet oder während der Vertragsabwicklung auffordert wird, personenbezogene Daten im Auftrag von Axalta zu verarbeiten und daher als Datenverarbeiter betrachtet wird, vereinbaren die Parteien einen entsprechenden Nachtrag zum Datenschutz und zur Datensicherheit (Data Privacy & Security Addendum, „DPSA“) aufzustellen, der den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechte und Pflichten der Parteien definiert.
- 16.5 Unterliegt die Datenverarbeitung im Namen von Axalta den Regeln der DSGVO, muss das DPSA den Anforderungen von Artikel 28 der DSGVO entsprechen.
- 16.6 Der Lieferant hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, die die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften erfüllen und in jedem Fall die Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleisten.
- 16.7 Der Lieferant garantiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittland erfolgt, das nach Feststellung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau aufweist.
- 16.8 Jede Übertragung in Drittländer, die nicht nach Feststellung der Europäischen Kommission ein angemessenes Schutzniveau aufweisen, erfordert die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung von Axalta und muss den Artikeln 44 bis 50 der DSGVO entsprechen.
- 16.9 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, keine personenbezogenen Daten zu verarbeiten, bis er die in dieser Klausel 16 festgelegten Anforderungen erfüllt hat.
- 17 AUDITIERUNG**
- 17.1 Mit 14-tägiger (vierzehntägiger) Voranmeldung hat Axalta oder ein von Axalta benannter Buchprüfer das Recht, den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zu auditieren und alle oder einen Teil der Bücher, Aufzeichnungen und Dokumente des Lieferanten oder im Eigentum von Axalta hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu untersuchen und zu prüfen. Die Auditierung ist während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen.
- 17.2 Der Lieferant hat kompetentes Personal mit ausreichenden Kenntnissen hinsichtlich aller Bücher, Dokumente und Aufzeichnungen bereitzustellen und Axalta oder den Buchprüfer während der Auditierung angemessen zu unterstützen.
- 17.3 Die Auditierung wird im auf Kosten des Lieferanten durchgeführt, mit Ausnahme der Reise- und Unterbringungskosten von Axalta. Sofern die Auditierung ergibt, dass der Lieferant gegen vertragliche Verpflichtungen zum Nachteil von Axalta verstößt oder verstoßen hat, trägt der Lieferant die gesamten Kosten für die Auditierung, einschließlich der Reise- und Unterbringungskosten von Axalta.
- 17.4 Sofern die Auditierung ergibt, dass der Lieferant gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diese Vertragsverletzung zu beheben und die vertraglichen Verpflichtungen vollständig einzuhalten.
- 18 GESETZLICHER MINDESTLOHN, ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG UND VERBOT ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG**
- 18.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Mitarbeiter, die vom Lieferanten oder seinen Subunternehmern zur Erfüllung des Vertrags eingesetzt werden, den Mindestlohn gemäß den gesetzlichen Vorschriften erhalten. Der Lieferant stellt außerdem sicher, dass verbindliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Institutionen erfüllt werden.
- 18.2 Bei der Auswahl von Subunternehmern gewährleistet der Lieferant die Erfüllung der in Klausel 18.1 dargelegten Verpflichtungen durch die Subunternehmer und fordert von ihnen eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Verpflichtungen. Darüber hinaus hat der Lieferant eine schriftliche Bestätigung von Subunternehmern einzuholen, dass sich von diesen beauftragte Dritte zur Einhaltung dieser Verpflichtungen verpflichten.
- 18.3 Der Lieferant hält Axalta schadlos gegen alle Ansprüche von Mitarbeitern des Lieferanten oder von Mitarbeitern von Subunternehmern.
- 18.4 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Schäden, die Axalta infolge der schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß den Klauseln 18.1 und 18.2 durch den Lieferanten erleidet.
- 18.5 Illegale Beschäftigung jeglicher Art ist verboten.
- 19 UNABHÄNGIGER AUFTRAGNEHMER**
- Lieferant und Subunternehmer sind unabhängige Auftragnehmer für alle Zwecke im Zusammenhang mit dem Vertrag und allein verantwortlich für die Arbeitssicherheit, die Vergütung, die Arbeitslosenversicherung, Lohnsteuern und alle ähnlichen Verpflichtungen, die ihre Mitarbeiter betreffen. Die Vereinbarung ist nicht als Einstellungsverfahren im Rahmen der Bestimmungen der Arbeitsvermittlungsgesetze oder anderer Gesetze gedacht und darf nicht so ausgelegt werden. Kein Mitarbeiter des Lieferanten oder Subunternehmers gilt für irgendeinen Einsatzzweck als Axalta-Mitarbeiter. Nichts in der Vereinbarung stellt eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen dem Lieferanten und/oder Subunternehmern dar. Der Lieferant und die Subunternehmer haben alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und alle notwendigen Zahlungen in Bezug auf ihre Mitarbeiter und die Erfüllung des Vertrags zu leisten.
- 20 KONTAMINATION**
- 20.1 Der Lieferant erkennt an, dass Axalta ein Hersteller von Beschichtungen für die Automobilindustrie ist und dass die Leistung der Produkte von Axalta, einschließlich ihrer Filmbildungs- und Hafteseigenschaften, erheblich von Spuren oberflächenaktiver Materialien, einschließlich Silikonverbindungen, fluorierten Materialien, Fetten, Ölen und Tensiden („Kontaminanten“) beeinflusst werden kann.
- 20.2 Der Lieferant versichert, gewährleistet und verpflichtet sich dazu, dass keine Kontaminanten (oder Schmiermittel, die Kontaminanten enthalten)
- bei der Montage, Herstellung, Fabrikation, Verpackung oder jedem anderen Umgang mit Waren und/oder
 - bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen gemäß dem Vertrag eingeführt oder verwendet werden.
- 20.3 Der Lieferant hat Axalta's Programm zur Vermeidung von Kontamination durch Lieferanten einzuhalten, welches dem Lieferanten mitgeteilt wird. Sofern der Lieferant nicht sicher ist, ob ein Stoff als Kontaminant angesehen wird oder ob der Grad einer potenziellen Verunreinigung durch einen Kontaminanten die Qualität von Axalta-Produkten beeinträchtigen kann, hat der Lieferant Axalta vor Verwendung, um Rat und Genehmigung zu kontaktieren.
- 20.4 Bei der Wahl von Subunternehmern gewährleistet der Lieferant die Erfüllung der in den Klauseln 20.1 bis 20.3 aufgeführten Bedingungen durch die Subunternehmer und fordert von ihnen eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung dieser Bedingungen.
- 21 QUALITÄTSSICHERUNG**
- Lieferanten und Subunternehmer haben ein effektives Qualitätssicherungsprogramm nach ISO 9000 und nachfolgenden oder vergleichbaren Normen einzurichten und zu unterhalten. Auf Anfrage von Axalta hat der Lieferant die entsprechenden Maßnahmen nachzuweisen.
- 22 KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT**
- 22.1 Das Recht von Axalta zur ordentlichen Kündigung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.
- 22.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis, kann es aus wichtigem Grund ohne vorherige Anündigung beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund besteht insbesondere dann, wenn:
- der Lieferant einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht innerhalb eines von Axalta festgelegten angemessenen Zeitraums behoben wird;
 - der Lieferant seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und/oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder nachgekommen ist;
 - der Lieferant insolvent wird, ein Antrag zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Lieferanten eingereicht wurde, ein solcher Antrag aufgrund von mangelnden Vermögenswerten abgelehnt wurde, Zwangsvollstreckungen gegen den Lieferanten fruchtlos waren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet wurden, die nicht innerhalb von 1 (einem) Monat aufgehoben wurden (z. B. Aufhebung der Beschlagnahme); oder
 - es zu einer Änderung der Kontrolle beim Lieferanten kommt.
- 23 ENTSCHÄDIGUNG**
- 23.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen keine Rechte Dritter verletzt oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, dass keine gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienst- oder Werkleistungen verpfändet oder mit dinglichen Rechten besichert sind und im Allgemeinen frei von allen Rechten Dritter sind.
- 23.2 Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtungen nach Klausel 23 stellt der Lieferant Axalta von allen Verlusten, Ansprüchen, Klagen, Schäden, Ausgaben oder Verbindlichkeiten frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und Beträge, die für die Begleichung von Ansprüchen oder Klagen gezahlt werden, welche sich aus oder in Verbindung mit dem Besitz, der Kommerzialisierung oder einer anderen Art der Nutzung der gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienst- oder Werkleistungen ergeben.
- 24 GEWERBLICHE EIGENTUMSRECHTE**
- 24.1 Der Lieferant hat die Anweisungen von Axalta bezüglich der Verwendung und des Schutzes der Patente, Urheberrechte und Marken von Axalta einzuhalten.
- 24.2 Im Falle von geistigem Eigentum, das durch Urheberrechtsgesetze geschützt ist, welche für den Lieferanten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen für Axalta gelten, gewährt der Lieferant Axalta eine exklusive,

24.3 gebührenfreie Lizenz. Die Lizenz deckt die bekannten Nutzungen ab und unterliegt darüber hinaus keinen Einschränkungen. Programme, Zeichnungen, Prozessbeschreibungen und andere Dokumente, die zur Nutzung oder Anwendung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, gehen in das Eigentum von Axalta über.

25 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 25.1 Alle rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen ausschließlich den Gesetzen des Landes, in dem die Axalta-Gesellschaft, die die Bestellung aufgibt, ihren Sitz hat, und schließen die dortigen Kollisionsnormen sowie das UN-Übereinkommen über Verträge für den internationalen Warenkauf (CISG) und andere internationale Verträge aus.
- 25.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, ist der ausschließliche Gerichtsstand der Ort, an dem die Axalta-Gesellschaft, die die Bestellung aufgibt, ihren Sitz hat.

26 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 26.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Axalta die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen. Axalta kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an jedes der verbundenen Unternehmen von Axalta übertragen.
- 26.2 Der Lieferant ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur zu, wenn die Forderung wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
- 26.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und/oder des Vertrags ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Juli 2020